

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2019
der
Stadt Pulsnitz

Anschrift:
Räcknitzhöhe 35, 01217 Dresden
Telefon: (0351) 473770

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	5
1.1 Vermerk bei Aufnahme der Prüfung vor Ort	5
1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung	5
2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung	6
2.1 Prüfvermerk	6
2.2 Haushalt 2019	6
2.2.1 Haushaltssatzung 2019	6
2.2.2 Verpflichtungsermächtigungen	8
2.2.3 Vorläufige Haushaltsführung	9
2.3 Jahresabschluss	9
2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	9
2.3.2 Anhang	10
2.3.2.1 Anlagenübersicht	10
2.3.2.2 Forderungsübersicht	11
2.3.2.3 Verbindlichkeitenübersicht	11
2.3.2.4 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen	11
2.3.3 Rechenschaftsbericht	12
2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss	12
2.3.5 Haushaltsausgleich	14
2.3.6 Verschuldung der Stadt	15
2.4 Vermögensrechnung	16
2.4.1 Anlagevermögen	16
2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	16
2.4.1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	17
2.4.1.3 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18
2.4.1.4 Finanzanlagevermögen	18
2.4.1.5 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	18
2.4.1.6 Wertpapieranlagen	19
2.4.2 Umlaufvermögen	20
2.4.2.1 Vorräte	20
2.4.2.2 Forderungen	20
2.4.2.3 Einzelwertberichtigungen	21
2.4.2.4 Pauschalwertberichtigungen	21
2.4.2.5 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse	21
2.4.2.6 Liquide Mittel	22
2.4.3 Kapitalposition	23
2.4.3.1 Basiskapital	23

2.4.3.2	Rücklagen	24
2.4.3.3	Sonderposten	25
2.4.3.3.1	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	25
2.4.3.3.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	25
2.4.3.3.3	Sonstige Sonderposten	26
2.4.3.4	Rückstellungen	26
2.4.3.5	Verbindlichkeiten	27
2.4.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	27
2.4.3.5.2	Öffentlich- rechtliche, privatrechtliche sowie sonstige Verbindlichkeiten	28
2.4.4	Rechnungsabgrenzungsposten	29
2.5	Ergebnisrechnung	30
2.6	Finanzrechnung	31
2.7	Haushaltsdurchführung	31
2.7.1	Satzungen und Dienstanweisungen	31
2.7.1.1	Hauptsatzung	31
2.7.1.2	Dienstanweisungen	32
2.7.2	Organe der Stadt	32
2.7.2.1	Verfügungsmittel des Bürgermeisters	32
2.7.2.2	Eilentscheidung der Bürgermeisterin	32
2.7.3	Deckungsgrundsätze	32
2.7.3.1	Deckungsfähigkeit	32
2.7.3.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	34
2.7.3.3	Mittelübertragungen	34
2.7.4	Grundsätze der Einnahmenbeschaffung	35
2.7.4.1	Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen	35
2.7.4.2	Annahme von Spenden	36
2.7.5	Haushaltsdurchführung	37
2.7.5.1	Abwicklung haushaltswirtschaftlicher Sperren	37
2.7.5.2	Inventur	37
2.7.5.3	Auftragsvergabe	38
2.7.6	Nachweisführungen	39
2.7.6.1	Feststellung der Eröffnungsbilanz	39
2.7.6.2	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	39
2.7.6.3	Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres	39
2.7.6.4	Abgleich der gemeldeten mit den gebuchten Realsteuern	40
2.7.6.5	Beteiligungsbericht	40
2.8	Kassenprüfung	41
2.8.1	Kassenprüfung in dem zu prüfenden Jahr	41
2.8.2	Aktuelle Kassenprüfung	41

2.8.2.1	Bestellungsurkunden	42
2.8.2.2	Aushang nach Muster 3 zu § 70 SÄHO	42
2.8.2.3	Tagesabschlüsse	42
2.8.2.4	Höchstbestand der Stadtkasse	42
2.8.2.5	Kassenkredit	43
2.8.2.6	Verwahrung von Wertgegenständen	43
2.8.3	Kassenmäßiger Abschluss	43
2.9	Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre	44
2.10	Erledigung früherer Feststellungen	44
3.	Schlussbemerkungen – abschließendes Ergebnis der Prüfung	46
	Abkürzungsverzeichnis	47

1. Vorbemerkungen

1.1 Vermerk bei Aufnahme der Prüfung vor Ort

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat ist gem. § 104 SächsGemO i. V. m. den §§ 10 bis 13 der SächsKomPrüfVO der Jahresabschluss der Stadt Pulsnitz zu prüfen.

Dazu kann sich die Stadt nach § 103 SächsGemO u. a. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Durch den Beschluss VI/2018/0707 vom 19.03.2018 und den Vertrag vom 30.05.2018 / 05.06.2018 wurden wir mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Pulsnitz beauftragt.

Der über einzelne Bereiche bzw. Einzelfälle gefertigte Prüfbericht wurde gem. § 104 Abs. 2 SächsGemO dem Bürgermeister am 19.10.2020 zur Kenntnis und Stellungnahme übergeben. Am 20.10.20 wurde der Prüfbericht vom Bürgermeister bestätigt.

Die wesentlichsten Punkte aus dem Prüfbericht und der Stellungnahme werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst und sind dem Stadtrat vorzulegen.

Sofern der Stadtrat dies verlangt, ist der Bericht durch den Leiter der Prüfung zu erläutern.

1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2019 wurde gem. § 104 Abs. 1 SächsGemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalpositionen, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weiterhin erfolgte gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Sonderkassen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Sondervermögen.

Darüber hinaus kann nach § 106 Abs. 2 SächsGemO im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt in Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat und

- die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm gemäß § 95 a Abs. 1 Nr. 11 ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben, erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden die Rechtsnormen, die ab dem 01.01.2018 kraft Gesetzes gelten, in diesem Bericht verwendet werden. Da sich dieser Bericht auf die Prüfungsergebnisse des Jahresabschlusses 2019 bezieht, gelten zum Teil alte Fassungen von Gesetzen bzw. Verordnungen. In diesen Fällen wird die gesetzliche Norm ergänzt durch den Zusatz „a.F.“ (alte Fassung).

Alle Prüfungen erfolgten stichprobenweise mit unterschiedlicher Tiefe. Eine vertiefte Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn eine hohe Fehlerquote oder grundsätzliche Fehler festgestellt werden bzw. durch den Bürgermeister dazu ein ausdrückliches Verlangen geäußert wurde.

Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in der Vollständigkeitserklärung vom 25.08.2020 schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung

2.1 Prüfvermerk

Der Prüfer hat gem. § 7 Abs. 1 SächsKomPrüfVO den Tag und die Art der Prüfung auf dem ersten Blatt des Hauptbuches zu vermerken. Bei der Führung der Bücher im automatisierten Verfahren sind die Vermerke auf den entsprechenden Ausdrucken anzubringen. Um dieser Regelung nachzukommen, haben wir einen Abgleich des Datums der Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2019 mit dem Datum der letzten Verbuchung im Zeitbuch vorzunehmen.

Die Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2019, die uns zur örtlichen Prüfung übergeben wurden, tragen das Datum 18.06.2020 (Vermögensrechnung) bzw. 19.06.2020 und 17.06.2020 (Ergebnisrechnung bzw. Finanzrechnung).

Bei Aufnahme unserer Prüfung vor Ort wurde uns das Zeitbuch 2019 vorgelegt. Wir prüften, ob noch Buchungen nach den Ausdrucken des Jahresabschlusses erfolgten.

Die letzte Verbuchung im Haushaltsjahr 2019 erfolgte am 12.06.2020.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass keine Buchungen nach der Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen wurden. Auf dem Ausdruck der letzten Seite des Zeitbuchs 2019 wurde durch uns am 20.08.2020 ein entsprechender Prüfvermerk vorgenommen.

2.2 Haushalt 2019

2.2.1 Haushaltssatzung 2019

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Stadtrat gem. § 76 SächsGemO zuzuleiten. Dieser ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Ab dem Tag der Auslegung, bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung können Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Die Haushaltssatzung ist hiernach vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Haushaltssatzung soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht niederzulegen. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2019 wurde gem. § 76 SächsGemO mit Beschluss VI/2019/0933 am 20.05.2019 durch den Stadtrat Pulsnitz beschlossen.

Weder in diesem Haushaltsplan noch in dem Haushaltsplan 2018 wurden Kreditaufnahmen festgesetzt.

Der festgesetzte Kassenkredit i. H. v. 500.000,00 € bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Es wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 3.297.600,00 € festgesetzt.

Die Hebesätze der Realsteuern entsprechen denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	307 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.

Gem. § 3 Abs. 1 SächsKomHVO sind im Finanzhaushalt in der Zeile 48 Einzahlungen aus Mittelübertragungen und in Zeile 49 Auszahlungen aus Mittelübertragungen auszuweisen.

Hinweis I

Im Finanzhaushalt 2019 wurden in diesen Zeilen keine Werte ausgewiesen.

Die Mittelübertragungen sind, soweit diese bei der Planaufstellung eingeschätzt werden können, in den Zeilen 48 und 49 des Finanzhaushaltes einzutragen und im Vorbericht zu erläutern. Künftig sind die Regelungen des § 17 Ziffer 5 SächsKomHVO zu beachten.

Am 22.05.2019 wurde die Haushaltssatzung 2019 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO beim Landratsamt Bautzen als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht.

Feststellung 1

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Diese Regelung wurde durch die Stadtverwaltung Pulsnitz nicht eingehalten.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 20.08.2019 (Az.: 15.3-092.12:19-Pul) nicht beanstandet. Genehmigungspflichtige Teile gab es nicht.

Im Bescheid vom 20.08.2019 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde weder Hinweise zur künftigen Beachtung, noch Auflagen gegeben.

Jedoch hat die Stadtverwaltung Pulsnitz dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamt Bautzen zum 30.09. und 31.12.2019 zu folgenden Punkten zu informieren:

- ergriffenen Einspar- bzw. Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung des negativen Zahlungsmittelsaldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit i. H. v. -734 TEU
- Haushaltsansätze, für die Haushaltssperren erlassen bzw. wieder aufgehoben wurden einschließlich der Höhe der jeweiligen Haushaltssperre
- aktueller Stand der Verwaltungskostenumlage im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft.

Weiterhin wurde um die Zusendung des Zuwendungsbescheides zur SOP-Förderung bezüglich der Sanierung des Rathauses gebeten, sobald dieser bei der Stadt Pulsnitz eingegangen ist.

Der geforderten Informationspflicht aus dem Bescheid der Rechtsaufsichtbehörde vom 20.08.2019 kam die Stadtverwaltung Pulsnitz zeitverzögert nach. Die Unterlagen betreffs der Haushaltssperre vom 20.08.2019 und die Abrechnung der Umlage Verwaltungsgemeinschaft 2019 wurden am 14.01 bzw. 17.01.2020 übersandt. Die Bürgermeisterin selbst nahm mit Schreiben vom 12.03.2020 zu den geforderten Informationen und zum Stand Haushaltsplanung 2020 Stellung.

Die Bekanntmachung des bestätigten Haushaltes erfolgte am 31.08.2019 im Amtsblatt der Stadt Pulsnitz und lag in der Zeit vom 05.09.2019 bis einschließlich 13.09.2019 aus.

Die Haushaltsatzung wurde gemäß Verfahrensakte ordnungsgemäß ausgelegt und bekannt gemacht.

Mit Beendigung des öffentlichen Bekanntmachungsverfahrens am 13.09.2019 trat die Haushaltsatzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

2.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 81 SächsGemO nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Entsprechend § 11 SächsKomHVO sind die Verpflichtungsermächtigungen in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen.

Im Haushaltplan 2019 werden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 3.297.000,00 € veranschlagt, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

Im Haushaltsplan des Vorjahres waren Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2.890.400,00 € veranschlagt worden.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden zur Rathaussanierung benötigt und ermächtigten bereits in 2019 Verträge für Auszahlungen i. H. v. 1.700.000,00 € im Haushaltsjahre 2020 und i. H. v. 1.597.600,00 € im Haushaltsjahr 2021 zu schließen.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresanschlusses 2019 erfolgte noch kein Beginn der Maßnahmen zur Rathaussanierung, da noch keine Baugenehmigung vorlag. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden somit in 2019 noch nicht in Anspruch genommen.

Die Bildung der Verpflichtungsermächtigungen konnten wir nachvollziehen.

2.2.3 Vorläufige Haushaltsführung

Ist gem. § 78 SächsGemO die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Stadt nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistungserbringung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben un-aufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen sowie Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Die vorläufige Haushaltsführung besteht für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan tritt rechtswirksam nach Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹ Damit wird die vorläufige Haushaltsführung beendet.

Im Haushaltsjahr 2019 endete die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 13.09.2019. Erst zum zuvor genannten Datum war die vorläufige Haushaltsführung beendet.

Uns wurde durch die Fachdienststelle für das Finanzwesen der Stadtverwaltung Pulsnitz mitgeteilt, dass die Mitarbeiter über die Regelungen des § 78 SächsGemO zur haushaltslosen Zeit am 08.01.2019 informiert wurden.

Wir prüften, inwieweit § 78 SächsGemO durch die Stadtverwaltung Pulsnitz beachtet wurde. Diese Prüfung erstreckte sich über die Beschlüsse des Haushaltsjahres 2019.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass in der haushaltslosen Zeit keine Beschlüsse für neue Maßnahmen erfolgten. Die in der haushaltslosen Zeit gefassten Beschlüsse betrafen Maßnahmen, für die Mittel aus dem Vorjahr in das Haushaltsjahr 2019 übertragen wurden.

Auch wurde uns durch die Fachdienststelle für das Finanzwesen der Stadtverwaltung Pulsnitz mitgeteilt, dass die Mitarbeiter die Regelungen des § 78 SächsGemO über die Dauer der haushaltslosen Zeit beachtet haben.

Aus den von uns gesichteten Unterlagen konnten wir folgern, dass die Stadtverwaltung Pulsnitz die Regelungen zur haushaltslosen Zeit eingehalten hat.

2.3 Jahresabschluss

2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Anhang wurden mit Datum 23.07.2020 sowie der Rechenschaftsbericht mit Datum 06.08.2020 von der Fachdienststellen des Finanzwesens unterzeichnet.

Es wird darauf abgestellt, dass damit der Jahresabschluss 2019 zum 06.08.2020 aufgestellt war.

Somit ist gem. § 88 c Abs. 1 SächsGemO der vollständige Jahresabschluss nach § 47 ff SächsKomHVO nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, d. h. bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufgestellt worden.

Das Aufstellen des Jahresabschlusses konnte nicht in der vorgegebenen Frist erstellt werden, da die Mitarbeiter des Fachbereichs Finanzen durch die „Corona“ Krise eingeschränkte Arbeitszeiten hatten. Zudem standen diese zeitweise unter Quarantäne.

¹ Vgl. Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen Rdn.84 G zu § 76

2.3.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung eine Einheit bildet. In dem Anhang sind gem. § 52 SächsKomHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Ferner sind u. a. anzugeben: die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen; sowie Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen; sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der Anhang war dem uns überreichten Jahresabschluss 2019 beigefügt und entspricht den Regelungen des § 52 SächsKomHVO.

Der Anhang wurde mit Datum 23.07.2020 von der Finanzbediensteten des Finanzwesens unterzeichnet.

Hinweis II

Gemäß § 88 c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss insbesondere der Anhang von der Bürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Kommentierung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 88c Rdn. 5 f verwiesen.

Die Finanzbedienstete des Finanzwesens ist stellvertretende Bürgermeisterin, in dieser Funktion sollte Sie den Anhang und Rechenschaftsbericht nur in Vertretung unterzeichnen.

Dem Anhang sind gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO als Anlagen die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

2.3.2.1 Anlagenübersicht

Nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Anlagenübersicht, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Übersicht richtet sich nach dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 SächsGemO.

Die uns vorliegende Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2019 gem. § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ist entsprechend gegliedert. Diese weist zum 31.12.2019 einen Buchwert i. H. v. 50.714.364,54 € aus und entspricht dem ausgewiesenen Anlagevermögen in der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2019.

Die im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 erfolgten Abschreibungen auf Sachanlagen, auf immaterielle Vermögensgegenstände, und auf Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen werden in der Anlagenübersicht mit 1.833.893,27 € ausgewiesen. Die ordentlichen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung betragen 1.200.930,31 €. Die Differenz i. H. v. 632.762,96 € erklärt sich aus Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung in dieser Höhe.

Die Abschreibungen im Anlagennachweis stimmen somit mit den verbuchten Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein.

2.3.2.2 Forderungsübersicht

Gem. § 88 Abs. 4 Ziffer 3 SächsGemO ist dem Anhang eine Forderungsübersicht beizufügen. In einer Forderungsübersicht sind die Forderungen der Stadt aufzulisten. Anzugeben ist dabei der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.²

Uns lag die Forderungsübersicht³ des Jahresabschlusses 2019 vor, die wir prüften.

In der Spalte 5 der Forderungsübersicht der Stadt Pulsnitz werden Forderungen i. H. v. 2.187.972,21 € ausgewiesen, die mit den Werten in der Vermögensrechnung übereinstimmen. In den Spalten 2, 3 und 4 werden die Restlaufzeiten der Forderungen nachvollziehbar ausgewiesen.

Somit wurden in dieser Forderungsübersicht des Jahresabschlusses 2019 die geprüften Forderungen korrekt dargestellt.

2.3.2.3 Verbindlichkeitenübersicht

Im Formular nach Muster 16 „Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO“ sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und die „sonstigen Verbindlichkeiten“ in der Verbindlichkeitenübersicht auszuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis fünf Jahre und von mehr als fünf Jahren.⁴ „Als Restlaufzeit gilt die Zeit zwischen dem jeweiligen Bilanzstichtag und dem vertraglich vereinbarten oder tatsächlichen Zeitpunkt der Begleichung der Verbindlichkeit.“⁵

In der Spalte 5 der Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses 2019 werden Verbindlichkeiten i. H. v. 9.653.129,72 € ausgewiesen, die mit den in der Vermögensrechnung genannten Verbindlichkeiten übereinstimmen.

In den Spalten 2, 3 und 4 werden die Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Fälligkeit, insbesondere die Restlaufzeiten der Kredite nachvollziehbar, dargestellt.

2.3.2.4 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen

Gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Als vierte Anlage des Anhangs zum Jahresabschluss 2019 wurde eine Liste über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 beigefügt.

² Vgl. § 54 Abs. 2 SächsKomHVO

³ Zu § 54 Abs. 2 SächsKomHVO

⁴ vgl. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO

⁵ Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen G § 88 Doppik 56 Satz 2

Es wurden Mittelübertragungen i. H. v. 1.413.684,64 € für Einzahlungen und i. H. v. 2.335.518,60 € für Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Im Anhang werden die Mittelübertragungen ab Seite 51 für laufenden Verwaltungsaufwand und ab Seite 68 für investive Auszahlungen erläutert.

Im Abschnitt „Mittelübertragungen“ dieses Berichtes wird auf die Mittelverwendung der übertragenen Mittel eingegangen.

Die uns vorgelegte Liste für zu übertragende Haushaltsermächtigungen war nicht zu beanstanden.

2.3.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 53 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Mit dem Jahresabschluss 2019 der Stadt Pulsnitz lag uns der Rechenschaftsbericht 2019 vor Prüfungsbeginn vor. Dieser folgt weitestgehend den Regelungen des § 53 SächsKomHVO. Jedoch erfolgt nachfolgender Hinweis:

Hinweis III

Der vorliegende Rechenschaftsbericht geht nicht auf die Haushaltssperre vom 20.08.2019 ein, welche in den Verlauf der Haushaltswirtschaft 2019 gemäß § 53 Abs. 1 SächsKomHVO eingewirkt hat.

Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO Angaben zum Bürgermeister, der Fachbediensteten für das Finanzwesen und zu den Gemeinderäten auch wenn diese im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben.

In den Anlagen zum Rechenschaftsbericht werden die entsprechenden Angaben gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO gemacht.

2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss

In diesem Abschnitt möchten wir durch die Gegenüberstellung des Ergebnishaushaltes und der Ergebnisrechnung sowie des Finanzhaushaltes und der Finanzrechnung darlegen, wie sich die Haushaltsführung im Haushaltsjahr zum geplanten Ansatz entwickelt hat.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	11.441.900,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	12.769.900,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-1.328.000,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-1.328.000,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	0,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses	-1.328.000,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses	0,00 €
Gesamtergebnis	-1.328.000,00 €

Der Jahresabschluss gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	11.611.226,54 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	12.081.916,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-470.689,46 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	843.436,79 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	562.181,89 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	281.254,90 €
Gesamtergebnis	-189.434,56 €

Damit weist der Jahresabschluss als Gesamtergebnis einen Fehlbetrag i. H. v. 189.434,56 € aus, welcher um 1.138.565,44 € positiver als der Planansatz ist.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Finanzhaushalt Einzahlungen und Auszahlungen in folgender Höhe vor:

Zahlungsmittelbedarf / -überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-734.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.486.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.226.600,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	259.700,00 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	-474.300,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	128.100,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-128.100,00 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	-602.400,00 €

Der Jahresabschluss der Finanzrechnung gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.666.254,29 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.940.597,56 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-274.343,27 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.795.531,09 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.508.880,39 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit	286.650,70 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	12.307,43 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.265.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.396.645,18 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-131.645,18 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	-119.337,75 €

Damit weist der Jahresabschluss 2019 einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. 119.337,75 € aus, welcher um 483.062,25 € positiver als der Planansatz ist.

Auf einzelnen Positionen waren in Einzelfällen z. T. erhebliche Planabweichungen zu verzeichnen, diese wurden weitestgehend bei der Budgetbewirtschaftung durch Mittelübertragungen ausgeglichen. Diese werden im Rechenschaftsbericht erläutert.

2.3.5 Haushaltsausgleich

Analog zu § 72 Abs. 3 Sätze 1 - 3 SächsGemO muss die Ergebnisrechnung in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden.

§ 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO im Grund ist nicht erfüllt, da die Ergebnisrechnung kein positives Gesamtergebnis ausweist. Der Gesamtbetrag der Erträge übersteigt den Gesamtbetrag der Aufwendungen nicht. Es wird ein Fehlbetrag i. H. v. 189.434,56 € ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag kann jedoch durch verrechnete Abschreibungen⁶ mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Damit ist schließlich § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO doch erfüllt.

Ferner ist es gem. § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass in der Finanzrechnung ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit⁷ ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Der ermittelte Wert entspricht den Nettoinvestitionsmittel gem. A. I.5. d) VwV KomHWi.

Zudem können folgende, verfügbare Mittel zur Deckung mitverwendet werden:

⁶ auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen

⁷ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

1. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit⁸,
2. Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen,
3. Bestand an liquiden Mitteln.

Es ergeben sich zum 31.12.2019 absolute Nettoinvestitionsmittel in Höhe von⁹:

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ¹⁰	-274.343,27 €
abzgl. ordentliche Tilgungen ¹¹	131.645,18 €
<hr/>	
Nettoinvestitionsmittel	-405.988,45 €

Die Nettoinvestitionsmittel weisen somit einen negativen Wert i. H. v. 405.988,45 € aus.

Es konnten somit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Überschüsse zur Eigenfinanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden.

Damit kann im Zusammenhang mit der Finanzrechnung die Bedingung des § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für eine Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses 2019 nicht erfüllt werden, der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kann die ordentlichen Tilgungen nicht decken.

Der Ausgleich kann jedoch aus den vorhandenen liquiden Mittel i. H. v. 3.901.524,02 € herbeigeführt werden. Damit konnte die Regelung des § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO erfüllt werden.

2.3.6 Verschuldung der Stadt

Bei der Ermittlung der Verschuldung der Stadt sind gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi die Kassenkredite, die Wertpapiersschulden, die Schulden aus Krediten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (dabei aber nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Finanzierungsleasing) der Stadt zu berücksichtigen.

Diese berechnet sich folgt:

Schulden aus Krediten	6.232.858,71 €
kreditähnlichen Rechtsgeschäfte	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	433.063,94 €
Kassenkredite	0,00 €
Wertpapiersschulden	0,00 €
<hr/>	
Verschuldung	6.665.922,65 €

Feststellung 2

Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Pulsnitz bei 893,68 € / EW¹² und über der in A) Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi genannten kritischen Marke von 850 € / EW. Es liegt nach dieser Norm eine Verschuldung vor, die dringend reduziert werden muss.

⁸ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

⁹ Die Nettoinvestitionsrate definiert sich gem. A. I.5. d) VwV KomHWi

¹⁰ § 3 Abs. 1 Nr. 17 SächsKomHVO

¹¹ § 3 Abs. 1 Nr. 38 SächsKomHVO

¹² basierend auf dem Schuldenstand zum 31.12.2019 im Verhältnis zur Einwohnerzahl von 7.459 zum 30.06.2019

2.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 3. SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie stellt zusammen mit der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung die wirtschaftliche Lage der Stadt in einer Vergangenheitsbetrachtung dar. Eine Vermögensrechnung wird auf einen Stichtag (Bilanzstichtag) erstellt, während die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung für einen Zeitraum erstellt werden. Rechentechnisch stellt die Vermögensrechnung die aus der Buchführung ermittelte, zusammengefasste und systematisch gegliederte Vermögensübersicht dar.

Die Gliederung der vorliegenden Vermögensrechnung entspricht den Anforderungen der vorgenannten Rechtsvorschrift.

Es wurden Sachkonten, die der Vermögensrechnung zugeordnet sind, geprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Vermögensrechnung zugeordnet.

Nachfolgend wird auf einzelne Positionen der Vermögensrechnung eingegangen:

2.4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. a) – d) SächsKomHVO ausgewiesen. Die Gemeindeordnung regelt in § 89 SächsGemO, dass Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind. Abweichend dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Unter dem Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen, das Sachanlagevermögen, das Finanzanlagevermögen sowie die „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ ausgewiesen.

2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2 1. SächsKomHVO unter a) immaterielle Vermögensgegenstände und unter c) Sachanlagevermögen ausgewiesen.

Betrachtet wurden die Zu- und Abgänge unter den immateriellen Vermögensgegenständen und unter dem Sachanlagevermögen. Diese Veränderungen konnten von uns im Wert und Sachverhalt nachvollzogen werden.

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände betragen in Summe 34.951.732,30 € (Vj. 34.577.728,45 €). Dies entspricht einer Erhöhung i. H. v. 374.003,85 € zwischen den Stichtagen.

Die Veränderungen zwischen den Stichtagen werden u.a. durch die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen planmäßigen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 1.200.930,31 € sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen i. H. v. 30.087,41 € belastet.

Wir betrachteten eine größere Stichprobe an Veränderungen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögen, konnten jedoch nur wenige erwähnungswürdige Sachverhalte vorfinden, die Hinweise von unserer Seite erforderten.

U. a. wurde von uns der Zugang von Anlagegüter in das Vermögen der Stadt Pulsnitz überprüft.

Bei der Prüfung betrachteten wir u. a. den Zugang des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Pulsnitz OS. Dieses wurde auf drei Anlagegüter gesplittet: INV-2019-003954 (Grünfläche), INV-2019-003891 (Gewässer) und INV-2019-003893 (Ackerland).

Die Zustimmung zum Erwerb des Flurstückes geht auf den Stadtratsbeschluss VI/2018/0835 vom 10.12.2018 zurück. Aus dem Beschluss geht hervor, dass Flächen zum Weiterverkauf erworben wurden.

Hinweis IV

Gemäß FAQ 2.71 „Umbuchung von Grundstücken ins Umlaufvermögen“ sind zum Verkauf vorgesehene Grundstücke aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen um zu buchen.

Auch lag uns der Beschluss VII/2019/0018 des Stadtrates vom 16.09.2019 vor. Mit diesem Beschluss stimmte der Stadtrat den Tausch von Flächen des Flurstücks 486/11 Pulsnitz OS der Stadt gegen die Fläche eines Dritten zu.

Hinweis V

Da das Flurstück 486/11 Pulsnitz OS gegen andere Fläche getauscht werden sollte, führt das Tauschgeschäft dazu, dass das Flurstücks 486/11 Pulsnitz OS aus dem Vermögen der Stadt abgehen wird. Aus diesem Grund gilt die Regelungen aus der FAQ 2.71 „Umbuchung von Grundstücken ins Umlaufvermögen“ auch in diesem Fall. Das Flurstücks 486/11 Pulsnitz OS hätte im Haushaltsjahr 2019 aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umgebucht werden müssen.

Des Weiteren lag uns ein weiterer Beschluss zum Tausch von Flurstücken vor. Mit dem Beschluss VI/2019/0924 des Stadtrates vom 15.04.2019 stimmte jener dem Tauschgeschäft zu. Die Stadt tauschte die Flurstück 445/2, Pulsnitz OS Flurstück 445/1 Pulsnitz OS und eine Teilfläche des Flurstücks 483/2, Pulsnitz OS gegen ihres Flurstücks 532/6, Pulsnitz OS ein.

Aus dem Tauschvertrag vom 10.07.2019 geht hervor, dass die Stadt die Verfahrenskosten des Tausches trägt. Entsprechend hat sie die Kosten des Verfahren getragen.

Hinweis VI

Die Verfahrenskosten wurden auf die Flurstücke anteilig verbucht. Im Zuge dessen erfolgte u. a. eine Nachaktivierung beim abgehende Flurstück 532/6, Pulsnitz OS i. H. v. 626,00 €. Diese vorgenannte Verbuchung ist nicht korrekt. Die 626,00 € stellen wie die übrigen Auszahlungen Verfahrenskosten des Erwerbs da und hätten anteilig auch auf die drei erworbenen Flurstücke aufgeteilt werden müssen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass wir eine größere Stichprobe an Veränderungen im Sachanlagevermögen und im immateriellen Vermögen betrachteten haben, konnten unter diesen jedoch nur sehr wenige erwähnungswürdige Sachverhalte vorfinden, die Hinweise von unserer Seite erforderten.

2.4.1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Unter der Position § 51 Abs. 2 Buchst. b SächsKomHVO können "Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen" ausgewiesen werden. Hierunter dürfen nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO Zuwendungen und Umlagen, Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionen aktiviert werden, die die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte leistet und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Kommune begründen. Diese aktiven Sonderposten sind dann

linear über die Zweckbindungsfrist oder ggf. pauschal linear über 10 Jahre abzuschreiben, wobei die Abschreibung mit dem Monat der Aktivierung beginnt.¹³

Im Jahresabschluss 2019 werden Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen i. H. v. 199.374,50 € (Vj. 219.303,74 €) ausgewiesen. Dies reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um 19.929,24 €. Diese Reduktion resultiert aus Auflösungen i. H. v. 40.468,71 € und von zwei Zugängen von zusammen 20.539,47 €.

Diese Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen werden auf den Seiten 5 und 6 des Anhangs erläutert.

Die Höhe des ausgewiesenen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen konnte nachvollzogen werden.

2.4.1.3 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 2. c), hh) SächsKomHVO geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

Gem. § 37 SächsKomHVO sind zum Abschlussstichtag geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zum Nennwert anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2019 werden in der Vermögensrechnung unter den „geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ 1.601.274,27 € (Vj. 228.004,90 €) ausgewiesen. Damit erhöhte sich diese Position um 1.373.269,37 €.

Es wurden 13 Maßnahmen aus den Vorjahren fortgeführt und acht Maßnahmen im Verlauf des Haushaltsjahrs 2019 begonnen jedoch noch nicht vollendet. Drei Maßnahmen wurden abgeschlossen und als Anlagegüter aktiviert.

Die von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

Im Anhang wird ab Seite 20 auf die Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ eingegangen.

2.4.1.4 Finanzanlagevermögen

2.4.1.5 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 1. d) aa) SächsKomHVO Anteile an verbundenen Unternehmen und gem. § 51 Abs. 2, 1. d) bb) SächsKomHVO Beteiligungen ausgewiesen.

Nach §§ 94a ff. SächsGemO dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

Ein kommunales Unternehmen lässt sich als eine aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung ausgegliederte und verselbstständigte Verwaltungseinheit von gewisser organisatorischer Festigkeit und Dauer zur Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben und Zwecke definieren.

¹³ Vgl. FAQ 2.1

Kennzeichnend ist darüber hinaus auch, dass diese Einrichtung in der Regel auch wie von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden kann.¹⁴

Die Stadt Pulsnitz weist in der Vermögensrechnung nachfolgende Beteiligungen aus:

Verbundene Unternehmen	2019	2018
SWG Pulsnitz	4.817.728,97 €	4.807.862,52 €
Kultur u. Tourismus gGmbH	73.419,13 €	78.089,71 €
	4.891.148,10 €	4.885.952,23 €
Beteiligungen		
KBO	491.314,23 €	488.773,96 €
AZV Obere Schwarze Elster	7.881.407,75 €	7.699.296,05 €
TZV Wasserversorgung Bischofswerda-Röderaue	907.372,00 €	907.136,00 €
KISA	7.583,22 €	4.824,48 €
	9.287.677,20 €	9.100.030,49 €

Der Wert der verbundenen Unternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 5.195,87 €, der der Beteiligungen um 187.646,71 €.

Die Buchwerte der Beteiligungen zum 31.12.2019 ergeben sich nach der Spiegelwertmethode aus dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital der Beteiligung, welches die Stadt Pulsnitz zum 31.12.2019 hält.

Dabei bezieht sich der Buchwert der KBO auf den Jahresabschluss zum 31.12.2019. Der Buchwert der verbundenen Unternehmen und der anderen Beteiligungen basieren auf deren jeweiligen Jahresabschluss zum 31.12.2018.

Von der Richtigkeit der ermittelten Buchwerte konnten wir uns überzeugen.

Ab Seite 21 des Anhangs wurden die Buchwerte der einzelnen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen korrekt dokumentiert.

2.4.1.6 Wertpapieranlagen

Wertpapieranlagen bei Kreditinstituten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. d) ee) SächsKomHVO auszuweisen.

In der Vermögensrechnung werden zum 31.12.2019 Bestände an Wertpapieren i. H. v. 1.384.432,44 € (Vj. 1.684.354,86 €) ausgewiesen. Zum Vorjahr reduziert sich diese Position um 299.222,42 €.

Es wurden im Haushaltsjahr 2019 Wertpapiere i. H. v. 307.734,09 € aufgelöst, die Erträge wurden im außerordentlichen Ergebnis verbucht.

Zudem wurden Geschäftsanteile bei der Volksbank Dresden-Bautzen eG i. H. v. 50,00 € erworben und als Wertpapier ausgewiesen.

Die erfolgten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden.

Im Anhang wird auf Seite 21 auf die Entwicklung der Wertpapiere eingegangen.

¹⁴ vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich; Dresden, November 2014

2.4.2 Umlaufvermögen

2.4.2.1 Vorräte

Die Vorräte sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2, 2. a) SächsKomHVO auszuweisen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 waren in der Vermögensrechnung unter dieser Position 84.468,95 € ausgewiesen. Am Ende des Haushaltsjahres beträgt der Bestand an Vorräten 68.165,52 €. Die Bestände verringerten sich zwischen den Stichtagen um 16.303,43 €.

Wir prüften die Wertansätze der Positionen, die unter den Vorräten ausgewiesen wurden, auf ihre Nachvollziehbarkeit.

Diese waren nicht zu beanstanden.

Auf Seite 23 des Anhangs werden die einzelnen Positionen der Vorräte aufgeführt. Deren Entwicklungen werden im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

2.4.2.2 Forderungen

In der Vermögensrechnung sind gem. § 51 Abs. 2, 2. b) und c) SächsKomHVO öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen auszuweisen. Diese stellen Forderungen der Stadt gegenüber Dritten dar.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 waren in der Vermögensrechnung unter diesen Positionen Forderungen i. H. v. 2.260.581,34 € zu verzeichnen. Die Summe dieser offenen Forderungen beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 2.187.972,21 €. Dies entspricht einer Reduzierung i. H. v. 72.609,13 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Die zuvor genannten Forderungen wurden zum 31.12.2019 wertberichtigt.

Unter den zuvor genannten Forderungen zum 31.12.2019 wurden debitorische Verbindlichkeiten i. H. v. 96.278,54 €, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden zudem kreditorische Forderungen i. H. v. 107.691,84 € ausgewiesen. Diese konnten von uns nachvollzogen werden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die von uns betrachteten Vorgänge auf den Sachkonten, die unter den Forderungen gegliedert sind, nachvollziehbar waren und korrekt verbucht wurden.

Des Weiteren betrachteten wir während der Prüfung vor Ort, wie sich die Forderungen seit dem Stichtag 31.12.2019 entwickelt haben:

Im Verlauf der Prüfung vor Ort lag uns eine Liste der offenen Posten zum 06.08.2020 vor. Zu diesem Zeitpunkt wurden offene Forderungen i. H. v. 1.134.512,82 € aus dem Haushaltsjahr 2019 und den Vorjahren ausgewiesen. Ein Teilbetrag dieser Positionen i. H. v. 989.240,14 € stellt noch nicht eingegangene Fördermittel dar.

Zudem wurde noch ein Betrag i. H. v. 268,14 € ausgewiesen, der den kreditorischen Debitoren zugeordnet ist.

Entsprechend § 1 Abs. 3 SächsKomKBVO obliegen der Stadtkasse die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Wir prüften, ob die Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe so organisiert hat, dass durch regelmäßige Mahnungen, Vollstreckung sowie Vereinbarung von Ratenzahlungen Forderungen zügig eingetrieben werden.

Hinweis VII

Wir stellten fest, dass auf Grund von Mitarbeiterwechsel in der Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe der Vollstreckung derzeit zeitverschoben abgearbeitet werden. Ansprüche, bei denen zu vermuten ist, dass eine Einziehung keinen Erfolg haben wird (z. B. nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen) sollten wegen Uneinbringlichkeit gem. § 32 SächsKomHVO zügig niedergeschlagen werden.

Gem. § 38 Abs. 4 SächsKomHVO sind Forderungen zum jeweiligen Jahresabschluss, reduziert durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung, zum verminderten Nominalbetrag anzusetzen.

2.4.2.3 Einzelwertberichtigungen

Die Einzelwertberichtigungen beziehen sich auf zweifelhafte offene Forderungen und resultieren aus dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip. Zweifelhafte Forderungen, deren Bezahlung unsicher ist, müssen wertberichtigt werden.

Zum 31.12.2019 sind unter den Forderungen aufgrund von zweifelhaften Forderungen Einzelwertberichtigungen zu berücksichtigen.

Diese belaufen sich zum 31.12.2019 auf 57.357,24 € (Vj. 155.640,53 €).

Die ermittelten und verbuchten Einzelwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.4 Pauschalwertberichtigungen

Die Pauschalwertberichtigungen beziehen sich wie die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, betrachten jedoch im Unterschied zu diesen die Forderungen nicht einzeln, sondern als Gesamtheit.

Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass in den meisten Fällen ein gewisser Prozentsatz der offenen Forderungen ausfällt, also nicht vereinnahmt werden kann. Die Stadtverwaltung hat jedoch im Gegensatz zur Einzelwertberichtigung keine konkreten Anhaltspunkte im Einzelfall.

Aufgrund von möglicherweise zweifelhaften Forderungen unter den vorgenannten Forderungen sind zum 31.12.2019 Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 9.364,71 € (Vj. 5.568,52 €) verbucht worden.

Die kalkulierten und verbuchten Pauschalwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.5 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse

Im Rahmen der Auswertung der Forderungen sind im Haushaltsjahr 2019 gewährte Erlasse, Stundungen und Niederschlagungen nach § 32 SächsKomHVO zu überprüfen.

Niederschlagungen

Durch die Stadtverwaltung Pulsnitz erfolgten im Haushaltsjahr 2019 einzig Niederschlagungen von Kleinbeträgen.

Stundungen

Die Stadtverwaltung Pulsnitz hat im Haushaltsjahr 2019 eine Stundungen in Summe von 12.960,00 € beschieden. Der Stundung lag der Beschluss VI/2019/0939 vom 20.05.2019 des Stadtrates zugrunde

Eine stichprobenartige Kontrolle der Aktenlage ergab keine Unregelmäßigkeit.

Erlasse

Uns lag die Erlassliste vom 30.09.2020 vor. Aus diesen konnte entnommen werden, dass im Haushaltsjahr 2019 durch die Stadtverwaltung Pulsnitz ein Erlass i. H. v. 20.566,30 € gewährt wurden. Der entsprechender Beschluss VI/2020/0090 vom 09.03.2020 wurde uns vorgelegt.

Auch der Erlass konnte von uns nachvollzogen werden und führte nicht zu Beanstandungen.

2.4.2.6 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Stadt Pulsnitz sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 2. d SächsKomHVO auszuweisen.

Die VwV KomHSys gliedert die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung auf verschiedene Konten auf. So werden auf Konto 1711 Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen, die täglich verfügbar sind, ausgewiesen. Unter dem Konto 1721 „sonstige Einlagen“ sind Festgelder u. ä. einzustellen, die nicht täglich verfügbar sind, deren Kündigungszeit jedoch unter einem Jahr liegt. Schließlich wird auf dem Konto 1731 der Bargeldbestand der Stadt ausgewiesen.

Zudem sind diese Mittel in der Finanzrechnung in der Zeile 52 „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ auszuweisen.

Zum 31.12.2019 wurden in der Vermögensrechnung sowie in der Finanzrechnung die liquiden Mittel mit 3.901.524,02 € (Vj. 4.030.113,05 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich zwischen den Stichtagen um 128.589,03 €

Es kann festgestellt werden, dass der Abgleich der „liquiden Mittel“ mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt

Der Bestand an den liquiden Mittel konnte von uns nachvollzogen werden.

Es wird an dieser Stelle auf die Seiten 24 und 25 des Anhangs verwiesen, auf denen auf die liquiden Mittel eingegangen wird.

Freie liquide Mittel

Die nachfolgende Übersicht soll aufzeigen wie die liquiden Mittel der Stadt Pulsnitz zum Stichtag 31.12.2019 durch eingegangene Verpflichtungen oder bereits verplante Mittel für die nachfolgenden Perioden bereits gebunden sind:

Wir prüften, ob die liquiden Mittel der Stadt Pulsnitz ausreichen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die vorzuhaltende Vorsorgerücklage kurzfristig zu decken.

Wie bereits erwähnt, weist die Stadtverwaltung Pulsnitz zum 31.12.2019 liquiden Mittel i. H. v. 3.901.524,02 € aus. Daraus sind zu decken:

Verbindlichkeiten aus L. und L.	./.	433.063,94 €
Übertragungen aus Einzahlungen	+	1.413.684,61 €
Übertragungen aus Auszahlungen	./.	2.335.518,60 €
Vorsorgevermögen	./.	90.481,82 €
	=	2.456.144,27 €

Die vorangestellte Übersicht zeigt, dass die Stadt Pulsnitz zum Stichtag 31.12.2019 über genügend liquide Mittel verfügt, um die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, den Saldo aus den Übertragungen und der Vorsorgerücklage kurzfristig begleichen zu können.

2.4.3 Kapitalposition

Unter der Kapitalposition versteht man eine auf der Passivseite der Vermögensrechnung auszuweisende Saldo-Position. Die Saldo-Größe bestimmt sich aus den gesamten Aktiva abzüglich den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Sofern der Saldo negativ ist, wird die Kapitalposition auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen

Die Kapitalposition wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1. ausgewiesen.

2.4.3.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Residualgröße, die die Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Kommune bilanziell abbildet.¹⁵

Dieses ist in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 a) auszuweisen.

Das Basiskapital der Stadt Pulsnitz reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 267.617,43 € auf 17.917.860,22 € (Vj. 18.185.477,65 €).

Gem. § 72 Absatz 3 S. 2 SächsGemO können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr entstanden sind, durch die Verrechnung der Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Aufgrund der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ab dem 01.01.2018 darf gem. § 24 Abs. 2 S.3 SächsKomHVO ein Drittel (Sockelbetrag) des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht zur Verrechnung von Fehlbeträgen unterschritten werden.

Zum 01.01.2018 beträgt dieser Sockelbetrag 6.349.742,23 € und besteht zum 31.12.2019 gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO unverändert.

Der Betrag aus der Differenz aus dem Basiskapital, als Gesamtbetrag, und dem zuvor genannten Sockelbetrag ist gem. § 24 Abs. 2 S.3 SächsKomHVO verrechenbar mit Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses eines Jahresabschlusses.

Zum 31.12.2019 beträgt der verrechenbare Betrag des Basiskapitals 11.568.117,99 € (Vj. 11.835.735,42 €). Dieser verringerte sich gegenüber dem errechenbaren Vorjahreswert um die vorgenannten 267.617,43 €.

¹⁵ Vgl. FAQ 2.17

Die Anpassungen des Basiskapitals konnten von uns nachvollzogen werden.

Auf den Seiten 26 f des Anhangs wird die Entwicklung des Basiskapitals erörtert.

2.4.3.2 Rücklagen

Die Rücklagen stellen einen variablen Teil der Kapitalpositionen dar, der aufgrund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder freiwillig gebildet wird.¹⁶

Sie sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 b) auszuweisen.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort betrachteten wir die Kapitalpositionen b) aa) - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses – und b) bb) - Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

Die Rücklagen erhöhten sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 78.182,87 € auf 11.488.631,14 € (Vj. 11.410.448,27 €).

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnis

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verringerten sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 277.350,02 € auf 10.473.007,52 € (Vj. 10.750.357,54 €).

Mit der Verbuchung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 470.689,46 € verringerten sich diese Rücklage zum 31.12.2019 um diesen Betrag.

Es wurden zudem 193.339,44 € auf Grundlage der Regelung des § 72 Absatz 3 SächsGemO verbucht. Nach dieser Norm ist es ab dem Haushaltsjahr 2018 möglich, einen Betrag in Höhe der Verrechnung von Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens in die Rücklagen einzustellen.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses 2019 erfolgt somit zum Teil durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital i. H. v. der vorgenannten 193.339,44 €.

Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnis

Die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses erhöhten sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 355.532,89 € auf 1.015.623,62 € (Vj. 660.090,73 €).

Mit dem Überschuss des Sonderergebnisses 2019 i. H. v. 281.254,90 € wurde die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2019 um diesen Betrag erhöht.

Aufgrund der Regelung des § 72 Absatz 3 SächsGemO wurden 74.277,99 € in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt; bei diesen handelt es sich um das Resultat aus dem „Umswitcheffekt“¹⁷ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO.

¹⁶ Vgl. § 59, Punkt 42. SächsKomHVO

¹⁷ Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.

Die Verbuchungen auf den Sachkonten der Rücklagen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.3.3 Sonderposten

Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, Ziffer 2 SächsKomHVO auszuweisen.

Gem. § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen gemäß § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß der §§ 26 bis 32 SächsKAG, Beiträge gemäß Baugesetzbuch (BauGB), Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

Zum 31.12.2019 werden die Sonderposten mit einem Bestand i. H. v. 17.458.602,40 € (Vj. 18.134.894,40 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 676.292,00 €.

Es wird zudem an dieser Stelle auf die Seiten 27 und 28 des Anhangs verwiesen, in denen auf die Sonderposten eingegangen wird.

Folgende Positionen wurden von uns geprüft:

2.4.3.3.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Gem. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

In der Vermögensrechnung 2019 der Stadt Pulsnitz wurden Sonderposten für Investitionszuwendungen i. H. v. 16.024.014,34 € (Vj. 16.535.494,89 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 511.480,55 €.

Die Sonderposten für Investitionszuwendungen wurden im Zusammenhang mit dem Sachanlagevermögen geprüft.

Unstimmigkeiten bei den im Haushaltsjahr 2019 verbuchten Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen konnten wir nicht feststellen.

2.4.3.3.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Empfangene Zuwendungen, die ertragswirksam aufgelöst werden, sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Dies gilt entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungrechtlicher Ermächtigung erhoben werden.¹⁸

Unter diesem Sonderposten werden die von den Anliegern erhobenen Straßenausbaubeiträge ausgewiesen. Diese werden, entsprechend dem Abschreibungsverlauf der zugeordneten Anlagegegenstände, ergebniswirksam aufgelöst.

Durch die planmäßige Auflösung des Sonderpostens i. H. v. 63.897,61 € und der Veränderungen im Bestand i. H. v. 1.168,02 € betrug der Sonderposten für Investitionsbeiträge zum Ende des Haushaltsjahres 1.344.106,24 € (Vj. 1.406.835,83 €).

¹⁸ Vgl. § 36 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsKomHVO

Die von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und führten zu keinen Beanstandungen.

2.4.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 2 d) auszuweisen.

In dieser Position werden die Sonderposten verbucht, die den vorhergehenden Positionen nicht zugeordnet werden konnten oder sonstige Sonderposten darstellen. Hierzu zählen Schenkungen für investive Maßnahmen. Zudem ist in dieser Position das Vorsorgevermögen gem. § 23 SächsFAG auszuweisen.

In der Vermögensrechnung 2019 der Stadt Pulsnitz wurden sonstige Sonderposten i. H. v. 90.481,82 € (Vj. 192.563,68 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 102.081,86 €.

Unter den sonstigen Sonderposten wurden wie bereits im Vorjahr ausschließlich der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen dargestellt.

Mit dem Festsetzungsbescheid „Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2019“ der Landesdirektion Sachsen vom 05.03.2019 wurde der Stadt Pulsnitz beschieden, die Auflösung des kommunalen Vorsorgevermögens i. H. v. 102.082,00 € vorzunehmen.

Hinweis VIII

Die Auflösung der sonstigen Sonderpostens wurde im Bescheid vom 05.03.2019 mit einem Betrag von 102.082,00 € festgesetzt. Die Stadtverwaltung löste jedoch den Betrag i. H. v. 102.081,86 € auf. Die Differenz 0,14 € ist zum Prüfungszeitpunkt bereits im Haushaltsjahr 2020 korrigiert worden.

2.4.3.4 Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 3. SächsKomHVO auszuweisen. Diese stellen Verbindlichkeiten dar, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und deren Fälligkeit oder Höhe noch ungewiss sind.¹⁹

Gem. § 85a Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsKomHVO sind diese in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Mit dem Jahresabschluss 2019 sind, wenn erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

In der Vermögensrechnung werden Rückstellungen in Summe von 344.746,86 € (Vj. 334.162,35 €) ausgewiesen. Die Rückstellungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 10.584,51 €.

¹⁹ Vgl. § 59, Ziffer 43. SächsKomHVO

	2019	2018
Rückstellungen für Entgeltzahlungen ...	105.470,46 €	116.297,02 €
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	239.276,40 €	217.865,33 €
Ausstehende Rechnungen LasuV	38.000,00 €	- €
Gerichtsverfahren priv/öffentl.	45.989,00 €	- €
Einnahmen aus nicht zugeordneten Grundstücke	23.962,75 €	23.962,75 €
KP priv. Grundstücke mit öffentl. Gewidmeter Str.	- €	69.979,00 €
Nachzahlungszins	128.513,50 €	123.923,58 €
Widerspruchsverfahren Sporthalle Hempelstr.	2.811,15 €	- €
Summe	344.746,86 €	334.162,35 €

Wir prüften die Positionen der Rückstellung ob diese Verbindlichkeiten darstellen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und deren Fälligkeit oder Höhe gewiss sind. Zudem wurden diese auch darauf überprüft, ob die Höhe der Rückstellungen in nachvollziehbaren Höhen festgesetzt wurden.

Die Rückstellungen und deren Anpassungen konnten von uns nachvollzogen werden.

Es wurde von uns zudem geprüft, ob Gründe für weitere Rückstellungen vorliegen. Jedoch konnten keine Gründe für weitere Rückstellungen aufgedeckt werden.

Ab der Seite 28 des Anhangs wird die Herleitung der einzelnen Positionen der Rückstellungen dokumentiert. Zudem konnte uns die Fachbedienstete für das Finanzwesen die Kalkulationen bzw. Belege zur Wertermittlung dieser Rückstellungen vorlegen.

2.4.3.5 Verbindlichkeiten

2.4.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

„Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen“ sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. b SächsKomHVO auszuweisen.

Sie betragen zum 31.12.2019 insgesamt 6.220.891,35 € (Vj. 6.352.564,24 €) und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 131.672,89 €.

Die Kontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2019, die der Stadtverwaltung Pulsnitz vorlagen, wiesen folgende Werte aus:

Kreditnummer	Kreditinstitut	Saldenbestätigung per 31.12.2019	Saldenbestätigung per 31.12.2018	Pos.
6190720011	Ostsächs. Sparkasse	1.131.458,63 €	1.142.780,29 €	1
6190730017	Ostsächs. Sparkasse	150.000,00 €	159.538,98 €	2
6190880019	Ostsächs. Sparkasse	970.118,96 €	983.865,08 €	3
6751316800	Ostsächs. Sparkasse	615.875,00 €	622.375,00 €	4
6751489356	Ostsächs. Sparkasse	2.848.543,78 €	2.891.282,08 €	5
6981095074	Ostsächs. Sparkasse	163.529,36 €	173.274,93 €	6
6981094736	Ostsächs. Sparkasse	288.243,68 €	291.438,32 €	7
6981102453	Ostsächs. Sparkasse	53.121,94 €	88.009,56 €	8
		6.220.891,35 €	6.352.564,24 €	

Die Summe der Kontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2019 sind um 11.967,36 € geringer als die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten in der Vermögensrechnung.

Der Betrag entspricht der Summe der Tilgungszahlungen, die zum 30.12.2019 fällig gewesen waren, jedoch erst am 02.01.2020 durch die Ostsächsische Sparkasse vom Konto der Stadt Pulsnitz abgebucht wurden.

In der Ergebnisrechnung werden zum 31.12.2019 Zinsen i. H. v. 96.167,13 € ausgewiesen. Die Differenz i. H. v. 27,71 € gegenüber den Zinsen aus den Kontoauszügen der Kreditinstitute werden durch Abgrenzungen zum 01.01.2019 verursacht. Auch in der Finanzrechnung wird eine Differenz aus selbigem Grund ausgewiesen. Diese beträgt 33,66 €.

Diese Zinsabgrenzungen und Differenzen zwischen den ausgewiesenen Tilgungen konnten nachvollzogen werden.

Mit Ablauf der Zinsbindungsfrist für drei Kredite erfolgten aufgrund der Beschlüsse VI/2019/0895 vom 11.02.2019 für den Kredit der Position 1 und Nr. VI/2019/0935 vom 20.05.2019 für die Kredite der Positionen 2 und 3 die Umschuldung der Kommunaldarlehen bei der Ostsächsischen Sparkasse.

Für beide Umschuldungen wurden mehrere Banken zur Abgabe eines Angebotes abgefragt, jedoch gingen für die Umschuldung am 11.03.2019 nur drei Angebote und für die Umschuldung am 20.05.2019 nur zwei Angebote ein. In beiden Fällen gab die Ostsächsische Sparkasse das günstigste Angebot ab.

Die betrachteten Vergaben konnten wir nachvollziehen und waren nicht zu beanstanden.

2.4.3.5.2 Öffentlich- rechtliche, privatrechtliche sowie sonstige Verbindlichkeiten

Des Weiteren werden in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. d) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie gem. § 51 Abs. 3, 4. e) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und gem. § 51 Abs. 3, 4. f) SächsKomHVO „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Diese stellen Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber Dritten dar.

Die Summe dieser offenen Verbindlichkeiten beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 3.420.271,01 € (Vj. 2.399.809,15 €). Dies entspricht einer Zunahme i. H. v. 1.020.461,86 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Zum 31.12.2019 werden kreditorischen Forderungen unter den Verbindlichkeiten auf den Sachkonten i. H. v. 107.691,84 € ausgewiesen. Dieser Ausweis konnte von uns nachvollzogen werden.

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO sind die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und die bereits zurückgeforderten Zuwendungen als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Auf dem Sachkonto 275001, welches unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, werden Mittel i. H. v. 2.858.009,38 € (Vj. 1.907.210,58 €) mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen.

Zudem wurden auf dem Sachkonto 279195 noch nicht zweckgebunden eingesetzte Spenden i. H. v. 5.913,05 € (Vj. 3.479,23 €) verbucht.

Die von uns gesichteten Vorgänge konnten nachvollzogen werden und wurden korrekt ausgewiesen.

Unter den Verbindlichkeiten sind Sicherheitseinbehalte auszuweisen, welche als Alternative zur Entgegennahme von Gewährleistungsbürgschaften von Lieferanten nach § 17 Abs. 4 VOB/B vorgehalten werden.

In der Vermögensrechnung 2019 der Stadt Pulsnitz werden auf dem Sachkonto 251101 Sicherheitseinbehalte i. H. v. 19.487,27 € (Vj. 0,00 €) ausgewiesen. Zudem wird auf dem Konto 251100 ein weiterer Sicherheitseinbehalt i. H. v. 3.086,21 € ausgewiesen, der dem Vorjahreswert entspricht.

Hinweis IX

Der Sicherheitseinbehalt weist als Fälligkeitsdatum den 03.02.11 aus. Der dem Sicherheitseinbehalt zugrunde liegende Sachverhalt sollte überprüft werden. Ggf. ist der Sicherheitseinbehalt mit dem Jahresabschluss 2020 auszubuchen. Künftig sollten alle Sicherheitseinbehalte auf das Sachkonto 251101 verbucht werden.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 betrachteten wir die Entwicklung der Verbindlichkeiten, wie sich diese seit dem Stichtag 31.12.2019 entwickelt haben und welche als noch offenen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort, am 20.08.2020, wurden unter den „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“ (Sachkonten 251100) und unter den „sonstige Verbindlichkeiten Sonderposten“ (Sachkonto 279115) offenen Posten aus dem Haushaltsjahr 2019 und den Vorjahren i. H. v. 60.573,49 € bzw. 19.654,97 € ausgewiesen.

Mit der Kassenverwalterin wurden einzelne Verbindlichkeiten auf ihre Korrektheit geprüft. Wir konnten uns hiervon weitestgehend überzeugen.

2.4.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind aktive bzw. passive Bilanzpositionen für streng zeitbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen wurden.

Diese sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 SächsKomHVO (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) bzw. gem. § 51 Abs. 3 Ziffer 5 SächsKomHVO (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) auszuweisen.

Dabei wird in der Ergebnisrechnung auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit und in der Finanzrechnung auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.

Zum 31.12.2019 werden in der Vermögensrechnung aktive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 7.487,81 €, sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 16.543,76 € ausgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Einzelbelege ergab keine Beanstandungen.

2.5 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, Ziffer 1 SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Ergebnisrechnung als Zeitraumrechnung erfasst mit Ertrag und Aufwand das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch. Für den Haushaltsausgleich ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung entscheidend.

Die uns vorgelegte Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 wird korrekt nach den Regelungen des § 48 Abs. 1 SächsKomHVO dargestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden ausgewählte Positionen der Ergebnisrechnung mit dem Resultat der Ordnungsmäßigkeit überprüft.

Am Ende der Ergebnisrechnung ist nachrichtlich die Verwendung des Jahresergebnisses auszuweisen.

Die nachrichtliche Verwendung des Jahresergebnisses 2019 wird in der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 48 Abs. 5 SächsKomHVO in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 5 SächsGemO korrekt ausgewiesen.

Im Abschnitt 3 „Ergebnisrechnung“ des Anhangs des Jahresabschluss 2019 der Stadt Pulsnitz wird auf die Ergebnisrechnung eingegangen.

Nachfolgend wird auf das Sonderergebnis eingegangen:

Neben den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 20 und 21 SächsKomHVO auch realisierbare außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen auszuweisen. Charakteristisch ist für jene, dass diese auf seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhen. Beispiele für eben solche Vorgänge sind u. a. Vermögensveräußerungen und Schadenbeseitigungen nach Katastrophen und Unfällen.

Das Sonderergebnis wird gem. § 48 Abs. 1 SächsKomHVO in der Ergebnisrechnung in der Zeile 22 ausgewiesen.

Das Sonderergebnis schloss mit einem Saldo i. H. v. 281.254,90 € ab. Die außerordentlichen Erträge werden mit 843.436,79 €, die außerordentlichen Aufwendungen mit 562.181,89 € ausgewiesen.

Die zugrundeliegenden Vorgänge des Sonderergebnisses wurden von uns gesichtet. Die geprüften Verbuchungen von Erträgen und Aufwendungen konnten nachvollzogen werden. Jedoch ergeht folgender Hinweis.

Hinweis X

Bei der Abstimmung der außerordentlichen Erträge und der Aufwendungen mit der Anlagenbuchhaltung stellten wir fest, dass Flurstücke bereits im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 veräußert wurden, diese aber in der Anlagenbuchhaltung noch als Bestand geführt werden.

Die Abstimmung zwischen den Mitarbeitern der Anlagenbuchhaltung und dem Bereich Liegenschaften sollten überprüft werden.

Die übrigen geprüften Verbuchungen von Erträgen und Aufwendungen konnten nachvollzogen werden.

2.6 Finanzrechnung

Im Rahmen der Finanzrechnung werden alle realisierten Zahlungsströme, also alle Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres erfasst. Neben den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanztätigkeit enthält die Finanzrechnung auch die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Die Finanzrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 2. SächsGemO neben der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses.

Die geprüften Verbuchungen von Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung konnten nachvollzogen werden.

Im Abschnitt 4 „Finanzrechnung“ des Anhangs des Jahresabschluss 2019 der Stadt Pulsnitz wird auf Positionen der Finanzrechnung eingegangen.

Der Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss 2019 der Stadt Pulsnitz beigefügt ist, geht im Abschnitt 3.1.3 auf Positionen der Finanzrechnung ein.

2.7 Haushaltsdurchführung

2.7.1 Satzungen und Dienstanweisungen

Der § 4 SächsGemO Abs.1 regelt, dass die Stadt die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln können, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Satzungen werden vom Stadtrat beschlossen. Weisungsaufgaben können durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt.

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 wurden keine Dienstanweisungen geändert bzw. neu in Kraft gesetzt. Es wurden jedoch nachfolgende Satzungen geändert:

2.7.1.1 Hauptsatzung

In der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird im § 4 Abs.2 SächsGemO geregelt, dass die Stadt eine Hauptsatzung zu erlassen hat.

Aufgrund der Neuregelungen in der Gemeindeordnung im Jahr 2019 wurde im Haushaltsjahr 2019 eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen. Diese wird im Rahmen dieser örtlichen Prüfung näher betrachtet:

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz beschloss in seiner Sitzung am 22.08.2019 mit dem Beschluss VII/2019/0001 eine neue Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung ist ordnungsgemäß im „Pulsnitzer Stadtanzeiger“ vom 31.08.2019 bekanntgemacht.

Die beschlossene Hauptsatzung wurde durch die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 23.09.2019 der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie ist damit der Anzeigepflicht nachgekommen.

Es erfolgten durch die Rechtsaufsicht Beanstandungen, die mit der 1. Änderungssatzung, beschlossen mit dem Beschluss VII/2019/0057 vom 30.11.2019 behoben wurden. Am 19.11.2019 erschien die 1. Änderung der Hauptsatzung im Pulsnitzer Stadtanzeiger zur öffentlichen Kenntnisnahme.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 08.01.2020 über die Änderung der Hauptsatzung informiert.

Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Die Bürgermeisterin ist gem. § 53 Abs. 1 SächsGemO für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung u. a. durch Dienstanweisungen.

Es wurden im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 keine weiteren Satzungen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Pulsnitz betreffen, beschlossen.

2.7.1.2 Dienstanweisungen

Die Bürgermeisterin Stadt Pulsnitz ist § 53 Abs. 1 SächsGemO für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung u. a. durch Dienstanweisungen.

Nach erteilter Auskunft wurden im Haushaltsjahr 2019 keine Dienstanweisungen geändert bzw. neu in Kraft gesetzt.

2.7.2 Organe der Stadt

2.7.2.1 Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Gem. § 13 SächsKomHVO können im Haushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Verfügungsmittel der Bürgermeisterin i. H. v. 2.500,00 € veranschlagt und i. H. v. 2.416,57 € in Anspruch genommen. Die Mittel wurden von ihr sachgerecht verwendet.

2.7.2.2 Eilentscheidung der Bürgermeisterin

Eilentscheidungen der Bürgermeisterin sind gem. § 52 Abs. 4 SächsGemO in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO) aufgeschoben werden können, möglich. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.

Laut erteilter Auskunft, hat die Bürgermeisterin im Haushaltsjahr 2019 keine Eilentscheidungen getroffen.

2.7.3 Deckungsgrundsätze

2.7.3.1 Deckungsfähigkeit

Um den mit den Forderungen des § 79 SächsGemO verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Haushaltsdurchführung flexibler zu gestalten, können mittels eines Haushaltsvermerks Deckungskreise gebildet werden.

Allgemein gilt, soweit gem. § 18 SächsKomHVO nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, dass die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts dienen. Analoges gilt für den Finanzhaushalt.

Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit und Übertragung sind nur zulässig, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Regelungen zur Kreditaufnahme beachtet werden.

Zweckgebundene Erträge gem. § 19 SächsKomHVO (unechte Deckungsfähigkeit) sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlichen Verpflichtungen ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmten Aufwand beschränkt werden, wenn sich dieses aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt bzw. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Budgets können Mehrerträge die Ansätze für Aufwendungen erhöhen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Aufwendungen eines Budgets sind gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO (echte Deckungsfähigkeit) gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Zahlungsunwirksamer Aufwand darf nicht zugunsten zahlungswirksamen Aufwands für deckungsfähig erklärt werden.

Aufwendungen, die nicht budgetgebunden sind, können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Dabei können gemäß § 20 Abs. 5 SächsKomHVO die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Damit wird die Haushaltsdurchführung wesentlich flexibler, da das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen entfallen kann.

Aus der Formulierung „zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze“ geht jedoch hervor, dass bei der Überschreitung eines Planansatzes für einen Aufwand ein anderer deckungspflichtiger Aufwand festgelegt werden muss, dessen Mittel in entsprechender Höhe „gesperrt“ werden. Die Verminderung des Aufwands muss also endgültig feststehen.

Dem Haushaltsplan 2019 wurde ein Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 5 SächsKomHVO beigelegt, der auf Zweckbindungen, Deckungsfähigkeiten und Übertragbarkeit eingeht.

Es wurden zudem gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO die Ermächtigung für 33 Budgets erklärt, um diese im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 zu bewirtschaften.

Uns lag zur Prüfung der Budgets die „Druckliste Budgets vom 19.06.2020 vor.

Die Mehrzahl der von uns betrachteten Budgets wurde ordnungsgemäß bewirtschaftet. Jedoch führte die Auswertung der Budgets auch zu solchen, welche in Summe Mehraufwendungen bzw. höhere Auszahlungen auswiesen. Wir konnten uns bei diesen Budgets davon überzeugen, dass die Mehraufwendungen bzw. höhere Auszahlungen aufgrund Mehrerträge bzw. höhere Einzahlungen bzw. aufgrund von Abschlussbuchungen gedeckt wurden.

Jedoch führte die Auswertung der Deckungskreise zu folgenden Hinweis:

Hinweis XI

Das Budget 001 weist einen Mehraufwand i. H. v. 39.545,91 € aus. Diese Mehraufwendungen konnten nicht durch höhere Erträge gedeckt werden.

Die Ursache für diesen Mehraufwand sind die Abgänge von zwei Anlagegüter, auf Grund von Grundstücksveräußerungen im Gewerbegebiet „Kamenzer Straße“, deren Abgang einen Aufwand i. H. 48.055,44 € verursachte.

Künftig sollte darauf geachtet werden, dass wenn Mehraufwendungen in einem Budget ausgewiesen werden, Zustimmungen zu außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen eingeholt werden.

Alle übrigen von uns betrachteten Budgets wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet und führten zu keinen weiten Hinweisen.

2.7.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Haushaltsplan bildet entsprechend § 75 Abs. 4 SächsGemO die verbindliche Vorgabe für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Das bedeutet, dass die Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen eine verbindliche Obergrenze darstellen.

Deshalb ist die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur nach den engen Voraussetzungen des § 79 SächsGemO möglich. Sie ist nach Ziffer 1 an eine Dringlichkeit oder nach Ziffer 2 an eine Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen geknüpft.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 1 muss darüber hinaus deren Finanzierung gewährleistet sein. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtrats.

Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung des Stadtrats.

Entsprechendes gilt auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

Uns liegen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowohl die Hauptsatzung der Stadt Pulsnitz vom 20.08.2018 als auch die Hauptsatzung der Stadt Pulsnitz vom 22.08.2019 vor.

Die jeweils von uns ausgewählten Beschlüsse zum Thema „über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen“ wurde mit den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Hauptsatzung geprüft.

Diese Beschlüsse konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

2.7.3.3 Mittelübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheitseinhalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

Entsprechend § 21 Abs. 2 SächsKomHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Ansätze für Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die für die Auszahlung von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

Im Finanzhaushalt sind die Mittelübertragungen auszuweisen. Diese sind gem. § 17 Ziffer 3 SächsKomHVO im Vorbericht zu erläutern.

Im Jahresabschluss 2019 wurden Mittelübertragungen für Einzahlungen i. H. v. 1.413.684,64 € und i. H. v. 2.335.518,60 € für Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Davon waren Ermächtigungen für investive Einzahlungen in Summe von 1.247.093,90 € sowie für investive Auszahlungen in Summe von 1.986.837,49 €.

Für investive Auszahlungen i. H. v. 612.486,59 € und Aufwendungen bzw. Auszahlungen i. H. v. 144.963,02 € lagen bereits ausgelöste Aufträge zugrunde.

Einzelne Ermächtigungen wurden von uns geprüft.

Bei unserer Prüfung vor Ort am 27.08.2020 konnten wir feststellen, dass im Haushaltsjahr 2020 der wesentliche Teil der Aufträge erledigt und beglichen waren.

Der wesentliche Teil der übertragenen Einzahlung waren zwischenzeitlich noch nicht der Stadt Pulsnitz zugegangen. Das gleiche gilt für die Auszahlungen, die ebenfalls nur zum Teil ausbezahlt wurden. Weitere Maßnahmen waren kurz vor der Fertigstellung und entsprechende Auszahlungen werden noch im Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

Die von uns geprüften Mittelübertragungen wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet und führten zu keinen Beanstandungen.

2.7.4 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

Gem. § 73 SächsGemO - Grundsätze der Einnahmenbeschaffung – ist die Stadt verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und erforderliche Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen.

Der § 2 SächsKAG bestimmt, dass die Erhebung von Kommunalabgaben Satzungen voraussetzt. Gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG haben diese auf Gebührenkalkulationen zu basieren.

2.7.4.1 Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen

Im Fall der Kindertagesstätten liegt eine Benutzung öffentlicher Einrichtungen gem. § 9 SächsKAG vor. Die Stadt hat sich bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des SächsKitaG zu richten.

Das SächsKitaG schreibt gem. § 15 Abs. 2 vor, dass die Elternbeiträge auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten zu berechnen sind und dabei ungekürzt bei Krippen mindestens 20 Prozent und höchstens 23 Prozent sowie bei Kindergärten und Horten mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent dieser Betriebskosten betragen sollen.

Es ist zu beachten, dass die Stadt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres²⁰ gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen hat.

Die Bekanntmachung der Betriebskosten 2018 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Pulsnitz erfolgte fristgerecht als Aushänge der Stadt Pulsnitz am 24.06.2019.

Es erfolgte die Veröffentlichung folgender Beiträge:

Einrichtung	Betriebskosten je Platz und Monat	ungekürzter Elternbeitrag je Platz und Monat	
Krippe 9 h	1.084,20 €	199,00 € = 18,35%	der BK
Kindergarten 9 h	480,89 €	119,00 € = 24,75%	der BK
Hort 6 h	259,68 €	71,00 € = 27,34%	der BK

Hinweis XII

Der ungekürzte Elternbeitrag für die Krippe 9 Stunden liegt mit 18,35 % der Betriebskosten unter der Grenze von 20%, welche als unterer Schwellenwert durch § 15 Abs. 2 SächsKitaG vorgegeben wurde.

Ab dem 01.06.2019 wurden die Vorschriften des § 15 SächsKitaG geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt der Schwellenwert für die Elternbeiträge für die Krippen eingehalten wurde.

Die übrigen Schwellenwerte²¹ für die ungekürzten Elternbeiträge für Kindergärten und Horte wurden durch die Stadtverwaltung beachtet.

2.7.4.2 Annahme von Spenden

Gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO – Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss öffentlich.

In der Ergebnisrechnung wurden auf dem Sachkonto 314700 (Zuweisungen von Unternehmen) 12.625,70 € und auf dem Sachkonto 314800 (Spenden) 7.414,82 € ausgewiesen, die im Haushaltsjahr 2019 ergebniswirksam vereinnahmt wurden.

Schließlich wird in der Vermögensrechnung auf dem Sachkonto 275001 Spenden i. H. v. 5.913,05 € (Vj. 3.479,23 €) als Spendenmittel ausgewiesen, die bisher nicht ergebniswirksam vereinnahmt bzw. investiv verwendet wurden.

Wir konnten uns bei unserer Prüfung davon überzeugen, dass erst im Nachgang der Beschlussfassung die gespendeten Mittel haushaltswirtschaftlich entgegengenommen und Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden.

²⁰ Im Rahmen dieser örtlichen Prüfung wurde die Veröffentlichung zum 30.06.2019 geprüft.

²¹ gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Die Regelungen des § 73 Abs. 5 SächsGemO wurden somit durch die Stadt Pulsnitz im Haushaltsjahr 2019 beachtet

Hinweis XIII

Die Stadtverwaltung Pulsnitz hat Spendenbescheinigungen für Spenden, die an Dritte weitergeleitet wurden, ausgestellt. Diese waren nicht korrekt ausgefüllt. Mit der Kassenverwalterin wurde das Ausfüllen der Spendenbescheinigungen besprochen. Es wird erneut empfohlen sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen, um die ordnungsmäÙe Anwendung des § 52 AO zu gewährleisten.

Hinweis XIV

Aus dem Sachkontenauszug des Sachkontos 279195 ist ersichtlich, dass einige Spenden bereits mehrere Jahre verwahrt, also noch nicht verwendet wurden. Spenden sollten jedoch zeitnah für den eingeworbenen oder vom Spender festgelegten Zweck verwendet werden.

Die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung verpflichtet gemeinnützige Institutionen dazu ihre Mittel zeitnah zu verwenden. Als zeitnahe Verwendung der Mittel ist nach dem Artikel 1 Nr. 3 b i. V. m. Artikel 12 des Ehrenamtsstärkungsgesetz seit dem 1.1.2013 ein zweijähriger Zeitraum definiert.

Die Stadtverwaltung Pulsnitz sollte darauf hinwirken, dass der Bestand an Spenden, der in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, zeitnah zu verbrauchen ist. Dies ist zukünftig anzustreben.

2.7.5 Haushaltsdurchführung

2.7.5.1 Abwicklung haushaltswirtschaftlicher Sperren

Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu sperren. Der Stadtrat kann eine Sperre aufheben.²²

Der Fachbediensteten für das Finanzwesen hat im Haushaltsjahr 2019 am 20.08.2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre (Sperrvermerke) für bestimmte Erträge und Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 30 SächsKomHVO veranlasst. Diese Sperre diene ausschließlich der langfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Pulsnitz vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt nicht ausreichend sichergestellten Finanzierung der Rathaussanierung.

Durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen wurde uns mitgeteilt, dass haushaltswirtschaftliche Sperren, die sie der Verwaltung angezeigt hat, durch jene weitestgehend eingehalten wurde.

Diese Sperre wurde bis Jahresende nicht aufgehoben.

2.7.5.2 Inventur

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in Verordnungen nichts anderes

²² gem. § 30 SächsKomHVO

bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.²³

§ 35 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO benennen Inventurvereinfachungsverfahren für den Schluss eines Haushaltsjahres.

Gem. Absatz 2 Satz 2 soll bei der Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu fünf Jahre, für körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu zehn Jahre nicht überschreiten.

Wir haben die Aufgabe, uns im Verlauf der Prüfung vor Ort durch Vorlage von Dokumenten und durch Interviews ein Bild von den Abläufen der Inventuren zum 31.12.2019 zu machen.

Zum 31.12.2019 wurde entsprechend der Inventurrichtlinie in der Stadt Pulsnitz eine körperliche Inventur durchgeführt.

Die Mitarbeiterin der Kämmerei konnte uns durch die Vorlage von Dokumenten, wie auch durch verbale Berichte ein schlüssiges Bild vom Ablauf der körperlichen Inventur zum 31.12.2019 geben.

2.7.5.3 Auftragsvergabe

In § 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) werden alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Freistaates Sachsen bei der Auftragsvergabe und damit auch bei den Beschaffungsprozessen einzuhalten.

Bei der Auftragsvergabe durch die Stadtverwaltung Pulsnitz sind diese Grundsätze entsprechend zu beachten.

Geprüft wurden Beschlüsse für die Vergaben von folgenden Aufträgen:

Beschluss VII/2019/0071	Vergabe von Leistungen zur Schülerbeförderung Grundschule Oberlichtenau
Beschluss VI/2019/0894	Vergabe Bauleistungen bei städtischen Bauvorhaben "Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberlichtenau" VE 1 (Los1) Bauhauptleistung
Beschluss VI/2019/0946	Los 6 Metalltüren u. Tore "Feuerwehrgerätehaus Oberlichtenau"
Beschluss VI/2019/0948	Los 8 Estricharbeiten "Feuerwehrgerätehaus Oberlichtenau"
Beschluss VII/2019/0041	Vergabe Bauleistungen Geländer Schulstraße

Die geprüften Vergabeverfahren konnten nachvollzogen werden. Die Vergaben erfolgten entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und wurden vollständig dokumentiert. Es wurde jeweils der wirtschaftlichste Anbieter beauftragt.

²³ gem. § 34 Abs. 1 SächsKomHVO

2.7.6 Nachweisführungen

2.7.6.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Stadt hat gem. § 131 Abs. 3 SächsGemO a.F. zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen zur Doppik anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, soweit eine solche nicht bereits aufgestellt wurde.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde nach § 131 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB nebst Anhang und weiteren Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht wurden aufgestellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Die abschließende überörtliche Prüfung gem. § 131 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 108 f SächsGemO sowie § 13 RHG wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau durchgeführt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes trägt das Datum 08.06.2010.

Mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 17.07.2019 bescheinigt diese der Stadt Pulsnitz, dass die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 abgeschlossen ist.

2.7.6.2 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und anschließend, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, durch den Stadtrat festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen. Die Auslegung hat an sieben Arbeitstagen zu erfolgen.

Im Bestätigungsvermerk vom 03.09.2019 testierten wir als beauftragte Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2018, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen führte.

Der Stadtrat der Stadt Pulsnitz hat am 16.09.2019 im Tagesordnungspunkt 9 mit dem Beschluss VII/2019/0026 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die Bekanntgabe erfolgte ortsüblich in der Zeit ab dem 17.09.2019 bis 16.10.2019.

Hinweis XV

Nach dieser ortsüblichen Bekanntgabe war der Jahresabschluss 2018 vom 23.09.2019 bis 01.10.2019 einzusehen.

Gemäß § 88 c Absatz 3 ist seit dem 01.01.2018 ein Jahresabschluss dauerhaft öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Auslegung ist darauf hinzuweisen. Der Jahresabschluss hätte somit dauerhaft ausgelegt werden müssen.

Die Finanzbedienstete versicherte uns, dass die Kommunalaufsicht von der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 unterrichtet wurde.

2.7.6.3 Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres

Der Bürgermeister hat gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO den Stadtrat und der Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Abweichungen bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Stadt und den von der Stadt

übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie dem Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes zu verzeichnen waren. § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

Uns lag der „Bericht zur Haushaltsführung per 30.06.2019“ der Stadt Pulsnitz vor. Dieser wurde den Stadtratsmitgliedern mit der Einladung zum Stadtrat am 12.08.2019 zugesandt.

Der Bericht sollte vom Stadtrat am 12.08.2019 erörtert werden, wurde aber auf die Stadtratssitzung vom 16.09.2019 verschoben. An diesem Tag nahm der Stadtrat den Bericht zur Kenntnis. Der Bericht wurde ohne Nachweis der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

2.7.6.4 Abgleich der gemeldeten mit den gebuchten Realsteuern

Gem. § 13 Abs. 3 SächsKomPrüfVO erstreckt sich die Prüfung der Einnahmen auch auf die Meldungen der Stadt über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldung zu machen ist.

Die Hebesätze der Realsteuern 2019 entsprechen denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	307 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

Folgende Einzahlungen aus Grund- und Gewerbesteuern verzeichnete die Stadt Pulsnitz im Jahr 2019:

Grundsteuer A	21.663 €
Grundsteuer B	709.561 €
Gewerbesteuer	1.333.368 €

Der Abgleich der Werte der Finanzrechnung mit denen der Meldung der Stadtverwaltung an das statistische Landesamt weist keine Differenzen auf.

2.7.6.5 Beteiligungsbericht

Nach § 99 Abs. 2 SächsGemO ist dem Stadtrat zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind als Anlage die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Stadt ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Mit den Unterlagen des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Pulsnitz wurde uns der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 übergeben.

Der Beteiligungsbericht wurde den Stadtratsmitgliedern mit der Einladung zur Stadtratssitzung am 09.12.2019 zugesandt. Im TOP 6 dieser Stadtratssitzung wurde der Beteiligungsbericht vorgelesen und von den Stadträten zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht ist somit fristgerecht vorgelegt worden.

Bei der sachlichen Prüfung des Beteiligungsberichts 2018 konnten wir uns davon überzeugen, dass dieser weitestgehend auf die Anforderungen des § 99 SächsGemO eingeht.

Feststellung 3

Der Beteiligungsbericht wurde nicht ortsüblich bekanntgemacht, dies widerspricht den Regelungen des § 99 Abs. 4 SächsGemO. Die Stadtverwaltung Pulsnitz hat den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich verfügbar zuhalten und die örtübliche Bekanntgabe nachzuholen.

Der Beteiligungsbericht 2018 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.11.2019 übermittelt.

2.8 Kassenprüfung

Bei der Stadtkasse ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen.

Gem. § 16 Abs. 1 SächsKomHVO ist die Stadtkasse darauf zu überprüfen, ob sie nach den Grundsätzen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung geführt wird.

Die Kassenprüfung umfasst u. a. eine Kassenbestandsaufnahme, um die Übereinstimmung des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand zu ermitteln.

Außerdem ist festzustellen, ob

- die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet ist,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen,
- die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
- die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks beachtet worden sind,
- bei Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind,
- die verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist,
- die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

2.8.1 Kassenprüfung in dem zu prüfenden Jahr

Es ist zu prüfen, ob im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen wurde.

Hiervon konnten wir uns überzeugen, da unsere unvermutete Kassenprüfung am 20.06.2019 erfolgten. Es wird an dieser Stelle auf die entsprechende Kassenprüfungsniederschrift verwiesen.

Diese Kassenprüfungsniederschrift bescheinigte die Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand und eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.

2.8.2 Aktuelle Kassenprüfung

Es ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkassen gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen.

Am 27.08.2020 wurde von uns die jährliche, unvermutete Kassenprüfung gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO der Stadtkassen für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen.

Es wurde eine Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand festgestellt. Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte konnte uns nachgewiesen werden.

An dieser Stelle wird auf unsere Kassenprüfungsniederschrift vom 27.08.2020 verwiesen.

Nachfolgend werden ausgewählte Themenschwerpunkte aufgeführt, bei denen es bei der Kassenprüfung zu Feststellungen bzw. Hinweisen führte:

2.8.2.1 Bestellsurkunden

Gem. § 86 Abs. 2 SächsGemO hat die Stadt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Bestellsurkunden müssen vorliegen.

Bestellsurkunden für die Kassenverwalterin und deren Stellvertreterin wurden durch die Stadtverwaltung vorgelegt.

2.8.2.2 Aushang nach Muster 3 zu § 70 SäHO

Gem. dem Muster 3 zu § 70 SäHO der Anlagen zur VwV SäHO sind die Namen und Unterschriftsproben der zur Unterzeichnung von Quittungen ermächtigten Bediensteten durch Aushang nach Muster 3 zu § 70 SäHO im Kassenraum bekannt zu geben. Der Aushang muss mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Sichtvermerk des Sachgebietsleiters Kassenaufsicht versehen sein.

Ein Aushang der dem Muster 3 zu § 70 SäHO hängt in den Kassenräumen aus. Er enthält die Namenszüge, der zur Ausstellung von Quittungen und zur Annahme und Auszahlung von Bargeld berechtigten Mitarbeiter und deren Unterschriftprobe.

2.8.2.3 Tagesabschlüsse

Laut § 30 Abs. 1 SächsKomKBVO soll der Tagesabschluss an jedem Tag, an dem eine Zahlung vorgenommen wurde, zum Schluss der Kassenstunden durchgeführt werden. Jedoch kann der Bürgermeister gem. § 30 Abs. 3 SächsKomKBVO bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr zulassen, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird.

Gemäß Absatz 1 des Abschnittes 12.3.1 der Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Stadt Pulsnitz ist der Tagesabschluss an jedem Tag, an dem eine Zahlung vorgenommen wurde, zum Schluss der Kassenstunden abzuschließen.

Diese Festlegung wird durch die Stadtkasse eingehalten.

2.8.2.4 Höchstbestand der Stadtkasse

Gemäß der Ziffer 7.3 Abs. 11 der „Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen vom 01.01.2016“ der Stadt Pulsnitz darf der Bargeldbestand den Betrag i. H. v. 1.500,00 € nicht überschreiten.

Die Kontrolle des Kassenbuches ergab für das Haushaltsjahr 2019 keine Überschreitung des maximalen Höchstbestandes der Kasse.

2.8.2.5 Kassenkredit

Die Stadt hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Stadt Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zu Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.²⁴

Mit der Haushaltssatzung 2019 wurde ein Kassenkreditrahmen i. H. v. 500.000,00 € festgesetzt. Dieser bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Von uns war zu prüfen, ob ein Kassenkredit in Anspruch genommen und damit die festgesetzte Grenze überschritten wurde. Wir konnten nicht feststellen, dass ein Kassenkredit im Haushaltsjahre 2019 in Anspruch genommen wurde.

2.8.2.6 Verwahrung von Wertgegenständen

Gem. § 20 Abs. 2 SächsKomKBVO ist über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenen Wertgegenstände Buch zu führen. Jede einzelne Annahme bzw. Auslieferung ist zu quittieren.

Der Inhalt des Tresors in den Kassenräumen wurde geprüft.

Hinweis XVI

Es wurden die Kassenmittel, aktuelle und abgelaufene Kassenbücher, nicht mehr verwendete Disketten und aktuelle und nicht mehr gültige Bankkarten sowie aus den Parkautomaten entnommenes „Falschgeld“ verwahrt. Dieses Falschgeld waren ausländische Münzen, D-Mark Münzen und ähnliches. Das im Tresor verwahrte „Falschgeld“ ist zeitnah sachgerecht zu entsorgen.

Die nicht mehr dem aktuellen Kassenbestandsnachweis dienende Kassenbücher sind zu archivieren.

Die abgelaufenen Bankkarten und nicht mehr verwendeten Disketten sind ebenfalls fachgerecht zu entsorgen.

Gem. § 21 SächsKomKBVO können andere Gegenstände, die der Stadt gehören oder von ihr zu verwahren sind, in geeigneten Fällen der Stadtkasse zur Verwahrung zugewiesen werden. In diesem Zusammenhang prüften wir die Ablage von Bürgschaften und deren Dokumentierung.

Für die Bürgschaften lag eine Übersicht vor. Die Einzelbürgschaften wurden vollständig in der Übersicht aufgeführt. Für den Ein- und Ausgang wird eine Annahme- bzw. Auslieferungsmittelteilung aus dem zuständigen Amt erstellt und an die Kämmerei übergeben.

2.8.3 Kassenmäßiger Abschluss

Gem. § 88 SächsGemO hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierzu hat die Stadtkasse gem. § 32 SächsKomKBVO zum Ende des Haushaltsjahres die Bücher und dementsprechend die Kassenbücher der Stadt abzuschließen.

²⁴ Vgl. § 84 Abs. 1 und 2 SächsGemO

Gemäß der Tagesabschlussübersicht vom 02.01.2020 beläuft sich der buchmäßige Tagesabschluss der Stadt Pulsnitz per 31.12.2019 auf 3.901.524,02 € und reduzierte sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um 128.589,03 €. Der Tagesabschluss stimmt mit den liquiden Mitteln der Position d) „liquiden Mitteln“ in der Vermögensrechnung überein.

Uns lagen das Kassenbuch sowie die Kontoabschlüsse der Kreditinstitute zum 31.12.2019 vor, in denen sie den jeweiligen Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2019 bestätigen:

		2019
IBAN	Kreditinstitut	Kontostand
DE78 8505 0300 3000 0000 53	Ostsächsische Sparkasse Dresden	606.687,23 €
DE11 8509 0000 5593 6710 05	Volksbank Dresden-Bautzen eG	2.347.179,46 €
DE48 1203 0000 0001 2568 74	DKB	728.891,24 €
DE64 8509 0000 5593 6710 21	Volksbank Dresden-Bautzen eG	102.143,81 €
DE86 8509 0000 5593 6710 13	Volksbank Bautzen eG	15.918,07 €
DE72 8505 0300 4202 4033 34	Ostsächsische Sparkasse Dresden	99.990,00 €
Barkasse		0,00 €
Frankiermaschine		505,53 €
Briefmarken		208,68 €
Summe:		3.901.524,02 €

Es kann somit festgestellt werden, dass der Abgleich des buchmäßigen Kassenabschlusses mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt.

Die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung weisen für das Haushaltsjahr 2019 Zinserträge i. H. v. 10.285,00 € aus den Guthaben der Wertpapiere aus. Zinsen aus Guthaben auf den Bankkonten werden auf Grund der gegenwärtigen Leitzinspolitik nicht erwirtschaftet.

2.9 Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wird von uns Auskunft über möglicherweise folgenschwere Rechtsstreitigkeiten und sonstige risikobehaftete Sachverhalte erbeten, um u. a. finanzielle Risiken für künftige Haushaltsjahre aufzudecken, welche u. U. nicht aus dem Rechenschaftsbericht bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

In der Vollständigkeitserklärung vom 25.08.2020 wurde uns mitgeteilt, dass zum Abschlussstichtag und auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine Rechtsstreitigkeiten als auch keine sonstigen Auseinandersetzungen bestanden, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Pulsnitz von Bedeutung sind.

Im Interview mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde uns diese Sachlage bestätigt.

2.10 Erledigung früherer Feststellungen

Im Verlauf dieser Prüfung wurden in Stichproben Beanstandungen aus den Berichten der überörtlichen und örtlichen Prüfungen der Vorjahre hinsichtlich ihrer Abarbeitung geprüft.²⁵

²⁵ vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 14 SächsKomPrüfVO

Wie bereits im Vorjahr lag zur diesjährigen örtlichen Prüfung der Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2016 des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau vom Juli 2018 vor. Eine Stellungnahme der Stadt Pulsnitz erfolgte am 25.10.2018. Hierzu liegt uns das Schreiben des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau vom 14.01.2019 an die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen vor, welches nachrichtlich auch der Stadtverwaltung Pulsnitz zugeht.

Die Stadtverwaltung hat eine Stellungnahme zum vorgenannten Schreiben der Rechtsaufsicht übersandt.

Vor dem Hintergrund des Ausscheidens der Fachbediensteten für das Finanzwesen im nächsten Jahr, hat diese mit der Rechtsaufsichtsbehörde während unserer örtlichen Prüfung vereinbart, dass die Stadt Pulsnitz eine Mitteilung erhält, welche Beanstandungen aus der überörtlichen Prüfung noch offen sind.

Diese sollen bis zum Ausscheiden der Fachbediensteten für das Finanzwesen abgearbeitet werden.

3. Schlussbemerkungen – abschließendes Ergebnis der Prüfung

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Pulsnitz entsprechend § 104 SächsGemO wird festgestellt:

1.

- Der Beteiligungsbericht ist gem. § 99 Abs. 4 SächsGemO ortsüblich bekannt zu geben.
- Gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi darf die Pro-Kopf-Verschuldung nicht über der entsprechend genannten kritischen Marke von 850 € / EW liegen.

2.

Im Übrigen kann als abschließendes Ergebnis bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Mängel, die dabei im Schlussbericht aufgezeigt werden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, sie verändern jedoch das Gesamtergebnis nicht derart, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 entgegenstehen würden.

Notwendige Korrekturen sind mit der Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2020 bzw. dem Jahresabschluss 2020 vorzunehmen.

Wir als beauftragte Rechnungsprüfer empfehlen dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2019 mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis festzustellen.

Dresden, den 21.10.2020

- Kirsten -
Wirtschaftsprüfer

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AZV	Abwasserzweckverband
Az.	Aktenzeichen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
FAQ	„Fragen, Antworten, Quintessenzen“
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomBekVO	Kommunalbekanntmachungsverordnung
KSK	Kreissparkasse
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Städten und Landkreisen im Freistaat Sachsen
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
Vj.	Vorjahr
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VZÄ	Vollzeitäquivalent